

II-411 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

17.2.1967

175/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 173/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i č
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,
betreffend Disziplinarurteil über Prof. Dr. Taras Borodajkewycz.

---.-

Die im Gegenstande von den Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Klein-Löw,
Ströer und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 25. Jänner 1967
an mich gerichtete Anfrage, Zl. 173/J-NR/1967, beantworte ich wie folgt:

ad 1) und 2):

In den Fällen des § 9 des BG, betreffend die Handhabung der Disziplinar-
gewalt über die Bundeslehrer an Hochschulen, BGBI. II Nr. 334/1934, sind
die Bestimmungen der allgemeinen Dienstpragmatik auch in Disziplinarverfah-
ren gegen Hochschulprofessoren anzuwenden. Nach § 150 der DP ist eine amt-
liche Verlautbarung des Erkenntnisses unzulässig. Daher ist es weder mög-
lich, eine Auskunft der Disziplinarkommission zu dem Zwecke einzuholen, um
sie dem Hohen Hause bekanntzugeben, noch kann das Erkenntnis der Diszipli-
narkommission in seinen übrigen Teilen dem Hohen Hause bekanntgegeben und
damit einer amtlichen Verlautbarung zugeführt werden.

ad 3):

Der außerordentlich umfangreiche Disziplinarakt mußte vom Disziplinar-
anwalt und den Mitgliedern der Disziplinaroberkommission eingehend studiert
werden. Ein Mitglied zum Beispiel konnte den Akt nur in der Nacht in der
Prosektur zwischen den einzelnen Sektionen studieren, ein anderes erst nach
Abhaltung von 60 bereits ausgeschriebenen Rigorosen. Nunmehr ist das Stu-
dium des Aktes durch die Mitglieder nahezu beendet. Es ist in ungefähr vier
Wochen mit der Ausschreibung der Verhandlung zu rechnen. Dies sind Informa-
tionen, die ich erhalten habe. Ich möchte nochmals darauf verweisen, daß die
Disziplinarkammern hinsichtlich ihrer Terminfestlegungen und ihrer meritori-
schen Tätigkeit ebenso weisungsfrei gestellt sind wie die ordentliche Gerichte.

---.-